



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT KONSTANZ

KN-3328/13-1

ANGELINFORMATIONENBLATT

I. Bestimmungen über die Ausübung der Angelfischerei am Bodensee

Für die Ausübung der Fischerei im Bodensee gelten das Fischereigesetz, die Bodenseefischereiverordnung und Einzelanordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen (Fischereibehörde) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei im angegebenen staatl. Fischwasser mit nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1. Jugendliche, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Erlaubnisschein für Jugendliche. Inhaber von Jugendfischereischeiden dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines mindestens +18 Jahre alten Fischereischeininhabers ausüben.
2. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
3. Gefangene Fische dürfen weder verkauft, verschenkt noch gegen andere Ware getauscht werden.
4. Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangstatistik sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
5. Das Einbringen von Eingeweiden in das Fischwasser ist verboten.

6. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.

7. a) FANGZEITEN

Die Ausübung der Fischerei mit Angelfischereigeräten ist täglich eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
Ausnahme: vom 01.09. bis 15.10. jeden Jahres ist die Fischerei frühestens ab 5.40 Uhr gestattet.

Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet.

Ein Fischer darf mit Angelgeräten je Tag höchstens 50 Barsche fangen und mit sich führen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zur Folge (s. Ziff. 9).

Fische sind nach dem Fang anzulanden und sofort zu töten. Ausgenommen hiervon sind untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische. Sie müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig von den Fanggeräten gelöst und zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

In der Zeit vom 20. Mai bis 15. Oktober sind Barsche mit mehr als 13 cm Körperlänge anzulanden, in der übrigen Zeit sind alle Barsche anzulanden.

b) SCHONMAßE

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Felchen	15.10. – 10.01.	30 cm
Äsche	01.02. – 30.04.	30 cm
Seeforellen	01.11. – 10.01.	50 cm
Seesaibling (Rötel)	01.11. – 31.12.	25 cm
Zander	01.04. – 31.05.	40 cm
Barsch	01.05. – 20.05.	
Karpfen	---	25 cm
Schleie	---	20 cm
Aal	---	50 cm
Regenbogenforellen	---	
Hecht *)		

Die Schonzeiten beginnen und enden um 12.00 Uhr der angegebenen Tage.

*) Es besteht Anlandepflicht.

8. FANGGERÄTE

Die Angelfischerei darf nur mit nachstehenden Geräten ausgeübt werden:

- Angelgeräte (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute)
- Hamen, Senke (Seitenlänge höchstens 1 m, Maschenweite höchstens 14 mm)
Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.
- Köderflasche (Rauminhalt höchstens 10 Liter). Die Köderflasche muss mit dem Namen des Erlaubnisscheininhabers versehen sein.
- Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Das Angelgerät darf höchstens zwei Angelhaken haben. Abweichend hiervon dürfen.

- Die Hegene höchstens fünf Angelhaken haben,
- bei der Schleppfischerei dürfen pro Angelerlaubnisschein und pro Boot insgesamt höchstens acht Angelhaken als Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken oder als Zwillings- oder Drillingshaken ohne Widerhaken verwendet werden.
Vom 1. Nov. 12:00 Uhr bis 10. Jan. 12:00 Uhr ist die Schleppfischerei untersagt.

Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei **gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte**, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden

Die Angelgeräte müssen bei der Ausübung der Fischerei ständig beaufsichtigt werden.

Der Fischfang mit verletzenden Geräten (mit Ausnahme des Angelhakens) sowie das Reißen Schlenzen oder Schrenzen) und auch das Werfen mit der Hegene sind untersagt.

Beim Fischen ist von Netzen, Reusen, Legschnüren und Fischreisen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Im Übrigen ist die Angelfischerei so auszuüben, dass Netze und Legschnüre nicht beschädigt werden. Angelhaken müssen beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen werden.

Als Köderfische dürfen nur tote Weißfische, für die weder Schonmaß noch Schonzeit angesetzt sind, und tote Kaulbarsche verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen.

9. Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen einschl. der vorliegenden Bestimmungen haben den Entzug der Erlaubnis zur Folge; auch kann eine künftige Neuausstellung versagt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der ordnungsgemäß geführten Fangstatistik.

Die staatl. Fischereiaufsicht ist berechtigt, den Angelerlaubnisschein einzuziehen.

Den Anweisungen der staatl. Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

10. Das Angeln in Naturschutzgebieten ist verboten.
11. Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich der Staatl. Fischereiaufsicht oder der Polizeidienststelle oder der nächsten Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
12. Markierte Fische sind gemäß den Angaben im Merkblatt „Rückmeldung markierter Fische“ bei den zuständigen Staatlichen Fischereiaufsehern zu melden und die zugehörigen Marken dort abzugeben.

II. Räumliche Begrenzung des Fischereirechts

- a) Die Angelerlaubnis zum Fischfang **vom Ufer aus** erstreckt sich ausschließlich auf das baden-württembergische Bodenseeufer, wobei bestimmte Uferstrecken ausgenommen sind.
- b) Die Angelerlaubnis zum Fischfang **vom Ufer und vom Boot aus** erstreckt sich auf das baden-württembergische Bodenseeufer und auf das freie Gewässer. Vor dem bayerischen, österreichischen und schweizerischen Ufer nur im freien Gewässer, soweit dort die Wassertiefe 25 m übersteigt.

Ausgenommen sind:

- a) der Konstanzer Trichter (Stadt Konstanz):
Westlich dem südlichsten Landvorsprung des nördlichen Ufers zwischen Rosenau und Seeheim, ungefähr 0,8 km westlich von Horn und dem Fischerhaus auf schweizerischer Seite -siehe Fischereirechtsbegrenzungspfähle-,
- b) folgende Uferstrecken mit den davorliegenden Halden bis 25 m Wassertiefe:
aa) Von der Rosenau auf Gemarkung Konstanz bis Litzelstetten-Henkerhölzle
bb) Vom Kiessteg Nußdorf bis zur Seefelder Aachmündung.
cc) Vom Strandbad Hagnau bis zum Münchbach im Kirchberger Wäldle.
dd) Beidseits der Mainau, Obere und Untere Güll, Länge ca. 1.500 m, Durchschnittsbreite ca. 150 m
- c) Die Rotachmündung in Friedrichshafen
- d) Hafenanlage Friedrichshafen: Hinterer Hafen vom 01.04.-31.10 gesperrt und Vorderer Hafen ganzjährig gesperrt.

III. Fischschonbezirke

§ 2 Schutzgegenstand

1. In Fischschonbezirken sind die Schleppangelfischerei sowie das Spinnfischen (Blinker, Wobbler, Spinner) in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres verboten.
2. a) Fischschonbezirk „Rotach“ (Bezirk I) Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturmwarnfeuer der Schlosskirche Friedrichshafen zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 entlang der gedachten Linie der Seezeichen 40, 41, Glockenschlagwerk, Devitationspfahl („Aachpfahl“), 2. Grenzpfahl des Naturschutzgebiets (NSG) Eriskircher Ried, (Zählung beginnend von West nach Ost) zum 3. Grenzpfahl; vom 3. Grenzpfahl des NSG senkrecht zum Ufer (Gewann „Seewiesenösch“). Die Hafenanlagen sind vom Fischschonbezirk ausgenommen.
- b) Fischschonbezirk „Schussengrund“ (Bezirk II.):
Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahl des NSG Eriskirch zum 9. Grenzpfahl des NSG Eriskircher Ried, entlang den Grenzpfählen des NSG zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43.
- c) Fischschonbezirk „Argen und Mühlbach“ (Bezirk III):
Im Bodensee-Obersee in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenlinie, entlang der 25 m-Tiefenlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer.
Die Hafenanlagen Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Mohr bis auf die Hafeneinfahrten sowie der Hafen von Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirks III.

Die Staatl. Fischereiaufsicht ist unter
der Tel. Nr. 0172/86 55 209 und 0172/86 55 210
zu erreichen

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Amt Konstanz (07531 8020-200)

Forstamt Bodenseekreis

Friedrichshafen (07541 2045570)